

latet“ und das genannte Breve: „Ad universalis Ecclesiae regimen“ nur die familias religiosas virorum, und nicht auch jene der monialium tangiren.

—r.

XI. (Ein päpstliches Rescript für die Diözese Linz betreffend die Expositio Smi Sacramenti ad instar 40 horarum.)

In der Diözese Linz findet schon ab immemoriali die Expositio Smi Sacramenti in der Form des 40stündigen Gebetes mit „Unterbrechung der Expositio während der Nacht“ statt. Gleichwohl pflegte bei dieser Expositio die Missa votiva solemnis Smi Sacramenti gesungen zu werden. Um nun dieser uralten Diözesan-Praxis, welche mit den Vorschriften der Instruktion Clemens XII. über das 40ständige Gebet nicht im Einklange ist, eine rechtmäßige Basis zu geben, wendete sich das bischöfliche Ordinariat an die hl. Congregation der Riten, und dieselbe indulgitte mittelst Rescript ddo. 17. Nov. 1881, daß in der Diözese Linz Missa solemnis nec non Commemoratio Smi Sacramenti in Oratione (Triduana) licet non continua ad instar 40 horarum conformari plane valent „Instructioni Clementinae.“

XII. (Legatmessen ohne Benennung einer Pfarre oder eines Priesters.) Durch Testament eines Erblassers in Niederösterreich wurde nebst anderen Legaten auch ein Betrag auf 50 heil. Messen festgesetzt, ohne daß jedoch eine Kirche oder ein Priester bezeichnet wurde, an welche das Legat zu übergeben wäre. Der Erbe wollte es an eine fremde Pfarre zu Gunsten eines dortigen Priesters übermitteln. Dagegen erhob jedoch der zuständige Pfarrer des Erblassers Einsprache und sagte, daß das Legat auf hl. Messen ihm einzuhändigen sei, da er dieselben alsbald zu persolviren in der Lage sei.

War der Pfarrer im Rechte oder nicht?

Canonisten von nicht unbedeutendem Ansehen sagen zwar: ubi locus per testatorem nullo modo sit designatus, possunt haeredes in quacumque ecclesia Missarum oneri satisfacere. — Allein es muß zugestanden werden, daß es eine Inconvenienz ist, wenn der zuständige Pfarrer, der dem verstorbenen Erblasser als seinem Pfarrkinde gegenüber seelsorgerliche Pflichten und Lasten hatte, nicht auch seine Worteile und Rechte haben sollte. Quod est officium et onus in parochis, importat etiam jus. Mit Rücksicht auf dieses Axiom bestimmt z. B. das canonische Recht im 1., 4., 8. und 10. Kapitel des 28. Titels de sepulturis lib. III. in Decretalibus, daß, wenn der Leichnam eines Pfarrangehörigen in einer anderen Kirche als in der Pfarrkirche von einem nicht zuständigen Pfarrer eingefegegt und beerdigt wird, dem parochus